

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 220

Potsdam, 08.05.2013

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign des Fachbereichs Design

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign des Fachbereichs Design

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Fachpraktikum - Umfang, Art und Ziel	2
§ 3 Anforderungen an eine Praktikantenstelle	2
§ 4 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsbetreuer/innen	3
§ 5 Zulassung, Genehmigung, Ablauf und Abschluss des Fachpraktikums	3
§ 6 Befreiung bzw. Anrechnung von Praxiszeiten	4
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

Anlage 1: Ausbildungsvertrag für das Praktikum/Praxissemester

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Praktikumsordnung regelt mit Bezugnahme auf die Prüfungsordnung des FB Design in der Fassung vom 08.05.2013 (ABK Nr. 219) für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign die in der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Praxiszeiten für Studierende der oben genannten Studiengänge des Fachbereichs Design.
- (2) Die festgelegten Praxiszeiten sind obligatorischer Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums; es handelt sich bei dem 22-wöchigen Praktikum (Praxissemester) um Pflichtpraktika, die während des Studiums zu absolvieren sind und Voraussetzung für den Antrag zur Annahme der Bachelorarbeit, Prüfungsordnung, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013 § 14 Abs. 3 bzw. für die Zulassung zur Bachelorprüfung, § 31 PO, sind.

**§ 2
Fachpraktikum - Umfang, Art und Ziel**

- (1) Das Fachpraktikum ist verpflichtender Teil des Praxissemesters im zweiten Studienabschnitt der Bachelorstudiengänge und umfasst 22 Wochen berufspraktischer Arbeit zzgl. die Erstellung eines Praxisberichtes. Für die erfolgreich absolvierten Praxiszeiten sind 28 Credits und für den Praktikumsbericht 2 Credits anzurechnen (insgesamt 30 Credits).
- (2) Das Fachpraktikum soll dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Das Fachpraktikum dient der Verknüpfung von Lehre, Forschung und Praxis; es vermittelt den Studie-

renden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes und es ermöglicht ihnen die eigenen Fähigkeiten im angestrebten Berufsumfeld zu überprüfen. Es verschafft einen Einblick in die betriebliche Organisation und Führung, das soziale Arbeitsumfeld und die damit verbundenen Arbeitsprozesse eines potentiellen Beschäftigungsbereiches.

- (3) Das Fachpraktikum soll die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis und die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden im Licht der Berufspraxis einzuordnen. Durch entsprechende integrative Aufgabenstellungen sollen die fachlichen und persönlichen Kompetenzen der Praktikantinnen und Praktikanten gefördert werden.
- (4) Das Fachpraktikum ist zeitlich durchgängig und möglichst an einer Praktikumsstelle zu absolvieren. In begründeten Fällen ist nach Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten innerhalb des Semesters entweder ein Wechsel der Praktikumsstelle aus wichtigem Grund oder eine Aufteilung in zwei Praktika bei unterschiedlichen Praktikumsstellen möglich.
- (5) Während des Fachpraktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten; sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.

**§ 3
Anforderungen an eine Praktikantenstelle**

- (1) Entsprechend des jeweiligen Studienschwerpunktes bzw. des beruflichen Interessenfeldes suchen sich die Studierenden eigenverantwortlich eine Praktikumsstelle im In- oder Ausland. Unterstützend organisiert der Fachbereich eine Praktikumsbörse auf der Onlineplattform des Fachbereichs.
- (2) Die Studierenden sollen an ihrer Praktikumsstelle durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (3) Als Praktikumsstelle kommen grundsätzlich Agenturen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Institutionen, Behörden, Vereine oder Verbände sowie Organisationen in Betracht, die professionelle Designleistungen erbringen oder wissenschaftlich oder kulturell auf Gebieten des Designs tätig sind.

- (4) Die Studierenden sollen in der Praktikumsstelle von einer Person betreut werden, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben soll.
- (5) Vor dem Fachpraktikum sind die Arbeitszeitregelungen und vertraglichen Grundlagen der Praktikumsstelle verbindlich und in Form eines Ausbildungsvertrages (vgl. Anlage 1) zwischen der/dem Studierenden und der Praktikumsstelle zu vereinbaren und der Hochschule anzuzeigen.

§ 4

Praktikumsbeauftragte und Praktikumsbetreuerinnen/ Praktikumsbetreuer

- (1) Im Fachbereich steht den Studierenden eine Praktikumsbeauftragte/ein Praktikumsbeauftragter zur Seite. Sie/er wird aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Studienganges benannt und ist im Auftrag des Prüfungsausschusses zentrale Ansprechpartnerin/zentraler Ansprechpartner für alle Praktikantinnen/Praktikanten des Fachbereichs Design.
 - (2) Des Weiteren wählen vor Aufnahme des Praktikums die Studierenden selbst aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren bzw. Prüferinnen/Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Fachbereichs, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013, eine Praktikumsbetreuerin/einen Praktikumsbetreuer. Die Betreuerin/der Betreuer beraten die Studierenden bei Fragen in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Auswahl und dem Ablauf ihres Praktikums. Sie betreuen die Studierenden während des Praktikums und sind Ansprechperson für die Praktikumsstelle.
 - (3) Bei Krankheit oder Abwesenheit der Praktikumsbetreuerinnen/Praktikumsbetreuer nach Abs. 2 tritt die/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs stellvertretend ein.
 - (4) Die/der Praktikumsbeauftragte ist nach Zustimmung der Praktikumsbetreuerinnen/ Praktikumsbetreuer für die Genehmigung der Praktikumsstelle für das Fachpraktikum gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 zuständig.
 - (5) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag an den Praktikumsbeauftragten Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums des Fachpraktikums möglich.
- die Studierenden bei der Praktikumsbetreuerin/dem Praktikumsbetreuer nach § 5 Abs. 2 ihr Praktikum an, aus dem u.a. der Name und Ort der Praktikumsstelle, Art, Größe und Geschäftsfeld sowie Name der Betreuerin/des Betreuers auf Unternehmensseite und der geplante Aufgaben- und Tätigkeitsbereich gemäß dem Lehrprofil sowie der Praktikumszeitraum hervorgehen.
- (2) Nach Zustimmung der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers wird in der Regel 14 Tage vor Beginn des Fachpraktikums zwischen der/dem Studierenden und der Praktikumsstelle ein Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag (vgl. Anlage 1) in schriftlicher Form geschlossen und in Kopie an die zuständige Praktikumsbeauftragte/den zuständigen Praktikumsbeauftragten gegeben. Im Ausnahmefall und aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, kann der Vertrag nach Beginn des Praktikums nachgereicht werden.
 - (3) Die Genehmigung der Praktikumsstelle erfolgt nach Zustimmung der/des selbst gewählten Praktikumsbetreuerin/Praktikumsbetreuers und durch Vorlage eines Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrages gemäß Anlage 1.
 - (4) In der ersten Hälfte des Fachpraktikums laden die Praktikumsbetreuerinnen/Praktikumsbetreuer die Praktikantinnen/Praktikanten ihres Studienganges zu einer gemeinsamen Aussprache über den Verlauf des Praktikums ein. Im Falle eines Auslandspraktikums bzw. in Rücksprache mit der/dem zuständigen Praktikumsbetreuerin/Praktikumsbetreuer ist eine Telefon-Konferenz zur Konsultation möglich. Dies dient dem Erfahrungsaustausch und der Thematisierung möglicher Probleme.
 - (5) Im Bedarfsfall können die Praktikumsbetreuerinnen/Praktikumsbetreuer direkten Kontakt zum Arbeitgeber der Praktikanten aufnehmen.
 - (6) Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Praktikums legen die Studierenden der Praktikumsbetreuerin/dem Praktikumsbetreuer das Praktikumszeugnis der Praktikumsstelle und die Dokumentation (Praktikumsbericht) in digitaler Form über den Verlauf des Praktikums vor. Die Dokumentation stellt den Betrieb, die Praktikumsstelle sowie die Arbeitsprozesse vor und beschreibt Art und Umfang der unterschiedlichen geleisteten Tätigkeiten, ergänzt um die erworbenen Kompetenzen. Dazu werden – soweit dies nicht unter Geheimhaltungsvorbehalte fällt - Arbeitsproben vorgelegt. Abschließend erfolgt eine reflektierende Bewertung der Qualität der Praktikumsstelle an sich sowie der eigenen Arbeit im Praktikum, ihrer Verbindung zu Forschung und Lehre an der FH Potsdam. Die Dokumentation soll in der Regel bei Vorliegen der Nutzungs- und Verwertungs-

§ 5

Zulassung, Genehmigung, Ablauf und Abschluss des Fachpraktikums

- (1) Drei Monate vor Beginn bzw. spätestens 14 Tage vor Antritt des Fachpraktikums melden

rechte auf der hochschulöffentlichen Onlineplattform des Fachbereichs veröffentlicht werden – insofern sind Veröffentlichungsrechte durch die Praktikantinnen/Praktikanten vorab zu klären bzw. sicherzustellen. Für die Erstellung der Dokumentation sind ca. 120 Stunden in der Praktikums- bzw. Nachbereitungszeit vorzusehen.

- (7) Die Praktikumsbetreuerinnen/Praktikumsbetreuer organisieren nach Maßgaben der Studienordnung i.d.R. zu Beginn des Folgesemesters eine hochschulöffentliche Veranstaltung, in der die Studierenden ihre Praktika präsentieren und ihre Dokumentationen vorlegen.
- (8) Die Praktikumsbetreuerinnen/Praktikumsbetreuer stellen nach Abschluss des Praktikums einen unbenoteten Leistungsnachweis aus. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen des Zeugnisses der Praktikumsstelle, der Dokumentation (Praktikumsbericht) und ggf. nach Maßgabe der Studienordnung eine hochschulöffentliche Präsentation.
- (9) Ist der Praktikumsbericht unvollständig oder genügt sonst nicht den gestellten Anforderungen, kann ihn die Praktikumsbetreuerin/der Praktikumsbetreuer zurückweisen bzw. „Ohne Erfolg“ bewerten. Der/dem Studierenden ist einmalig Gelegenheit zu geben, einen neuen Praktikumsbericht vorzulegen. Geschieht dies nicht oder ist der Praktikumsbericht erneut zurückzuweisen bzw. „Ohne Erfolg“ bewertet worden, wird das Praktikum oder das Praxissemester nicht anerkannt und ist zu wiederholen.
- (10) In allen Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss beratend tätig.

§ 6

Befreiung bzw. Anrechnung von Praxiszeiten

- (1) Im Einzelfall kann einer/einem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss der zeitliche geforderte Umfang des Fachpraktikums gekürzt werden, wenn sie/er eine ausreichend lange Zeit beruflicher Tätigkeit nachweist, deren Profil den festgelegten Anforderungen des Praktikums bzw. des Praxissemesters entspricht.
- (2) Studierende, die im Rahmen eines Designstudiums an einer anderen Hochschule ein mindestens 22 Wochen umfassendes Praxissemester, das den Anforderungen des Fachbereichs Design entspricht, mit Erfolg absolviert haben, können sich dieses auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkennen lassen.
- (3) Für die Absätze 1 und 2 gilt § 24 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Design, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 08.05.2013

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,
 - 1. die/den Studierende/n in der Zeit vom bis bei sich auszubilden,
 - 2. dem Studenten / der Studentin eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält,
 - 3. der/dem Studierenden für die Teilnahme an der Konsultation mit der Praktikumsbetreuerin/dem Praktikumsbetreuer bzw. begleitende Lehrveranstaltungen freizustellen.

- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich,
 - 1. die ihm/ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 - 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 - 4. die für die Praxisstelle geltenden Vorschriften und Regelungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungs-Vorschriften zu beachten.

- (3) Weitere Pflichten bedürfen der Schriftform und sind gesondert zu vereinbaren. Die Praktikumsbetreuerin/der Praktikumsbetreuer des Fachbereichs Design, FH Potsdam ist darüber zu informieren.

§ 2 Ausbildungsbeauftragte/r

Die Praktikumsstelle benennt

Frau/ Herrnals Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studenten/in. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartnerin/Gesprächspartner für die betreuende Professorin/den betreuenden Professor am Fachbereich Design der FH Potsdam.

§ 3 Vergütung

Es wird keine / eine Vergütung in Höhe von €..... pro Kalendermonat vereinbart.
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die sich aus einer Bezahlung ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 4 Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der/des Studierenden fallen.

§ 5 Krankheit

In begründeten Einzelfällen kann eine kurzfristige Freistellung gewährt werden. Im Krankheitsfall ist die Praktikumsstelle zu informieren.

Bei längerer Krankheit (ab vier Arbeitstagen) ist der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Design, FH Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII). Sollte sich im Rahmen des Praktikums ein Unfall ereignen, ist dieser der FH Potsdam, Abteilung Studienangelegenheiten, anzuzeigen. Sofern das Praktikum im Ausland durchgeführt wird, ist kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle

gedeckt / nicht gedeckt. (nicht Zutreffendes bitte streichen)

